

29

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 8/64

URTEIL

Verkündet am
19. Januar 1966
Wüst,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Frau Marie M [REDACTED] geb. Z [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],
2. des Schneiders Edwin Z [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Elisabeth Z [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beiden Kläger und der Sattler Oskar Z[REDACTED] sind Geschwister des am 6. November 1960 gestorbenen Rentners Anton Z[REDACTED], die Beklagte ist seine Witwe. Den Eheleuten gehörten die Grundstücke B[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], und B[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], je zur Hälfte. Anton Z[REDACTED] hat durch notarielles Testament vom 13. März 1959 die Kläger als seine Alleinerben eingesetzt. Gemäß Teilungsanordnung des Erblassers sollte die Klägerin zu 1) seinen Miteigentumsanteil an dem Haus S[REDACTED]straße [REDACTED] und der

- 3 -

Kläger zu 2) den Miteigentumsanteil an dem anderen Grundbesitz erhalten. Oskar Z. ist ein Vermächtnis ausgesetzt, welches die Erbteile der beiden Kläger unterschiedlich belastet. Die Beklagte wurde in dem Testament nicht bedacht.

Die Beklagte wohnte mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft und nahm nach dessen Tode den Nachlaß in Besitz. Sie verwaltete auch die zur Erbmasse gehörigen Miteigentumsanteile an den beiden Grundstücken, indem sie die Mieten einzog und die laufenden Kosten verauslagte. Auf Aufforderung der Kläger fertigte sie ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände an, in dem sie jedoch lediglich die Miteigentumsanteile an dem Grundvermögen aufführte. Sie erklärte, weitere Nachlaßgegenstände seien nicht vorhanden; die Wohnungseinrichtung und sonstigen Haushaltsgegenständen mit Ausnahme eines vor 11 Jahren angeschafften Schlafzimmers in ihrem Alleineigentum; Ansprüche auf Rückzahlung eines Darlehns von etwa 8 000 DM oder Bargeld aus einem Totogewinn des Erblassers gehörten entgegen den Behauptungen der Kläger nicht zum Nachlaß. Demgegenüber berührte sich die Beklagte eines erheblichen Anspruchs gegen den Nachlaß, der sich aus ihrem Pflichtteilsanspruch und dem Anspruch auf Ausgleichung des Zugewinns zusammensetzen sollte.

Die Kläger erklärten sich mit dem von der Beklagten angefertigten Nachlaßverzeichnis und mit ihrer Auskunft über die Verwaltung des in den Nachlaß gefallenen Grundbesitzes nicht einverstanden. Auch verneinten sie Ansprüche der Beklagten auf Ausgleichung des Zugewinns. Sie meinten, das zu Buche schlagende, in der Ehe des Erblassers mit der



Beklagten erworbene Vermögen sei in Form des hälftigen Miteigentums an den beiden Grundstücken bereits anteilig dem Vermögen jedes der beiden Eheleute zugewachsen.

Da eine Übereinstimmung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, riefen die Kläger im August 1961 das Gericht an. Die Klägerin zu 1) erhob in den Akten 5 O 187/61 LG Bielefeld Klage, der Kläger zu 2) beantragte in den Akten 5 O 205/61 LG Bielefeld die Bewilligung des Armenrechts für eine entsprechende Klage. In beiden Verfahren verfolgten die Kläger ihre Ansprüche mit gleichlautenden Anträgen. Diese gingen dahin, die Beklagte zur Leistung des Offenbarungseides hinsichtlich der Richtigkeit des von ihr vorgelegten Nachlassverzeichnisses und zur Auskunftserteilung über die von ihr vorgenommenen erbrechtlichen Geschäfte zu verurteilen. Außerdem beehrten die Kläger Feststellung, daß der Beklagten ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns hinsichtlich der beiden Grundstücke, hilfsweise hinsichtlich des gesamten Nachlasses nicht zustehe. Die Beklagte stellte bzw. kündigte die Anträge an, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage der Beklagten die Kläger als Gesamtschuldner zur Zahlung von 28 125 DM zwecks Abgeltung der Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche zu verurteilen.

Diesen Betrag hatte die Beklagte auf Grund einer von ihr eingereichten Aufstellung über die Grundstückswerte und -schulden errechnet. Die Grundstückswerte hatte sie zwei auf ihre Veranlassung erstellten Gutachten des Architekten Hermann E. [REDACTED] aus B. [REDACTED] vom 22. und 24. Februar 1961 entnommen. Der Sachverständige bezifferte darin den Verkehrswert des Grundbesitzes K. [REDACTED]straße unter Außerachtlassung der Grundstückslasten mit ca. 88 000 DM. Nach

Abzug der von der Beklagten u.a. im Schriftsatz vom 8. November 1961 mit etwa 38 000 DM angegebenen Belastungen verblieb ein Verkehrswert von 50 000 DM. Für das Grundstück S [REDACTED] straße schlug der Sachverständige vor, einen Verkehrswert von 10 040 DM zugrunde zu legen. Dieser Wert, der um 5 000 DM unter der Summe des in das Haus eingebrachten Eigenkapitals lag, wurde ebenfalls auf Grund der Angaben der Beklagten über die Mieteinnahmen ermittelt. Die mit dem Grundstück im Zusammenhang stehenden Schulden, welche die Beklagte mit rd. 96 000 DM angegeben hatte, brachte der Sachverständige bei seiner Berechnung nicht in Ansatz.

Beide Verfahren wurden durch Prozeßvergleich beendet.

Zunächst hatten die Parteien unter Hinzuziehung von Oskar Z [REDACTED] am 28. November 1961 in den Akten 5 O 187/61 unter Widerrufsvorbehalt einen Vergleich geschlossen, wonach im wesentlichen die Beklagte das Alleineigentum an dem Grundstück S [REDACTED] straße und gegen die Kläger als Gesamtschuldner eine frühestens zum 31. Dezember 1965 kündbare Forderung von 28 000 DM, die Kläger aber das Alleineigentum an dem Grundstück K [REDACTED] straße je zur Hälfte erhalten sollten. Der Vergleich wurde von sämtlichen Beteiligten widerrufen. Die Beklagte verlangte eine Wertsicherungsklausel für ihre Forderung und eine ausdrückliche Übernahme der Grundstückslasten durch die jeweiligen Grundstücksübernehmer. Die Kläger begründeten ihren Widerruf damit, daß sie nicht imstande seien, die durch die Übernahme des Grundstücks K [REDACTED] straße und die Zahlungsverpflichtungen aus dem Vergleich auf sie zukommenden Belastungen zu tragen.

Später wurden dann folgende Vergleiche geschlossen:

a) Am 4. Januar 1962 zwischen der Klägerin zu 1 und der Beklagten (Bl. 49 d. BA 5 O 187/61). Darin heißt es, daß die Beklagte an die Klägerin 6 000 DM zahlt und daß die Klägerin ihren Erbanteil an dem Nachlaß des Erblassers gemäß dessen Testament einschließlich des ihr in diesem Testament aufgrund der darin enthaltenen Teilungsanordnung zugewiesenen Miteigentumsanteils an dem Grundstück B[REDACTED] S[REDACTED]straße [REDACTED] an die Beklagte überträgt. Weiter ist vereinbart, daß die Klägerin die Auszahlung des in den Testament ausgeworfenen Vermächtnisses an Oskar Z[REDACTED] übernimmt. Die notwendigen grundbuchlichen Erklärungen sollen gesondert erfolgen, die Klägerin verpflichtete sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Schließlich ist gesagt, daß durch den Vergleich alle Ansprüche der Parteien zur Klage und Widerklage erledigt seien.

b) Am 6. Februar 1962 zwischen dem Kläger zu 2 und der Beklagten (Bl. 52 d. BA 5 O 205/61). Dieser Vergleich lautet:

"Die Beklagte zahlt an den Kläger 19.000,- DM ...
bis 1. März 1962.

Der Kläger überträgt seine Rechte an dem Nachlaß des ... gemäß dem Testament des ... einschließlich des aufgrund der in diesem Testament enthaltenen Teilungsanordnung ihm ... zugewiesenen Miteigentumsanteils an dem Grundstück B[REDACTED], K[REDACTED]str. [REDACTED] an die Beklagte.

Der Kläger übernimmt die Auszahlung des in dem obigen Testament ausgeworfenen Vermächtnisses an Oskar Z[REDACTED] ...

Die notwendigen grundbuchlichen Erklärungen sollen gesondert erfolgen. Der Kläger verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Dieser Vergleich erledigt alle Ansprüche der Parteien zur Klage und Widerklage.

Soweit Kleidung des verstorbenen Anton Z [REDACTED] im Besitz der Beklagten ist, gibt diese die Bekleidung an den Kläger heraus. Diese Bekleidung besteht nach den Angaben der Beklagten aus ...

Sollte sich herausstellen, daß zum Nachlaß des verstorbenen Anton Z [REDACTED] sowohl ein Toto- oder ein Lottogewinn oder eine Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrag besteht, wird diese etwaige Forderung durch diesen Vergleich nicht berührt.

....."

Die 6 000 DM gemäß Vergleich vom 4. Januar 1962 sind der Klägerin zu 1) gezahlt worden. Der Kläger zu 2) hat die Annahme der ihm angebotenen 19 000 DM abgelehnt.

Die Kläger haben die Vergleiche wegen arglistiger Täuschung, der Kläger zu 2) auch wegen Irrtums über die Geschäftsgrundlage, angefochten und erklärt, die Vergleiche seien auch nach § 779 BGB sowie aus sonstigen Gründen nichtig.

Sie haben behauptet: Die Beklagte habe die Belastungen des Grundstücks K [REDACTED]straße mit Schriftsatz vom 8. November 1961 um etwa 6 000 DM zu hoch angegeben. Außerdem seien die hinsichtlich dieses Grundstücks aufgeführten, nicht

grundbuchlich gesicherten Verbindlichkeiten um etwa 2 600 DM niedriger, als sie behauptet habe. Die Beklagte hat hierauf ihre ursprüngliche Aufstellung über die auf die Grundstücke bezogenen Belastungen im Schriftsatz vom 3. April 1962 (5 O 205/61 = 5 O 77/62) geändert. Dabei hat sie die zunächst angegebenen Belastungen für teilweise getilgt erklärt und an ihrer Stelle weitere Verbindlichkeiten aufgeführt, durch die der infolge der Tilgungen entstandene Differenzbetrag wieder ausgeglichen wurde. Die Beklagten bestreiten die Richtigkeit auch dieser neuen Schuldenaufstellung. Soweit sich bisher feststellen lasse, seien die nachträglich genannten Verbindlichkeiten um etwa 2 700 DM zu hoch angegeben. Ebenso hätten die Angaben der Beklagten über die Höhe der dinglichen Belastung des Grundstücks S [REDACTED] straße nicht der Wahrheit entsprochen. Es liege hier eine Differenz von mehr als 4 000 DM vor. Weiterhin habe die Beklagte hinsichtlich dieses Grundstücks verschwiegen, daß von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ein jährlicher Aufwendungszuschuß von ungefähr 1 000 DM gezahlt werde. Dieser Betrag hätte ebenso wie eine Mieteinnahme bei der Verkehrswertfestsetzung berücksichtigt werden müssen. Da 1 000 DM jährlicher Einnahmen bei einer 5 %igen Verzinsung einen Kapitalwert von 20 000 DM erbrächten, hätte der Verkehrswert mit 121 158 DM festgesetzt werden müssen. Auch seien die der Ertragswertberechnung zugrunde gelegten Mieten zu niedrig angegeben worden.

Bei Kenntnis des tatsächlichen Schuldenstandes und des wahren Sachverhalts im übrigen hätten die Kläger die Vergleiche nicht abgeschlossen. Um zu einer für sie günstigen Regelung zu kommen, habe die Beklagte bewußt falsche Angaben

gemacht. Besonders für den Kläger zu 2) sei die Höhe der auf das Haus K[REDACTED]straße bezogenen Verbindlichkeit von Bedeutung gewesen. Für ihn sei nicht nur der absolute Wert seines Erbteils, sondern vor allem die Möglichkeit einer Beleihung des Grundbesitzes von Interesse gewesen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Verschuldung hätte er das Grundstück K[REDACTED]straße beleihen und die Beklagte wegen ihres Pflichtteilsanspruchs abfinden können. Die Klägerin zu 1) hätte bei wahrheitsgemäßer Angabe der Einnahmen und Belastungen des Grundbesitzes S[REDACTED]straße nicht den Eindruck gehabt, ein überschuldetes und unrentables Grundstück zu erhalten. Auch die Auskunft der Beklagten über den Wert der Wohnungseinrichtung und die Eigentumsverhältnisse daran sowie über sonstige Nachlaßforderungen, z.B. gegen den Sohn der Beklagten, habe nicht der Wahrheit entsprochen. Diese Irreführung habe ebenfalls zu dem Entschluß der Kläger beigetragen, sich mit der Beklagten im Vergleichswege zu einigen. Die Kläger haben mit ihren zuletzt gestellten Anträgen beantragt,

1. festzustellen, daß der zwischen der Klägerin und der Beklagten am 4. Januar 1962 in dem Rechtsstreit 5 O 187/61 des LG Bielefeld geschlossene Vergleich unwirksam ist,
2. festzustellen, daß der zwischen dem Kläger und der Beklagten im Armenrechtsprüfungsverfahren vor dem Landgericht in Bielefeld unter dem Aktenzeichen 5 O 205/61 am 6. Februar 1962 geschlossene Vergleich unwirksam ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß sie den Klägern nach bestem Wissen den Bestand der Erbschaft nach dem am 6. November 1960 verstorbenen Anton Z[REDACTED] so vollständig angegeben hat, wie sie dazu imstande war,

4. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern Auskunft darüber zu erteilen, welche erbrechtlichen Geschäfte sie seit dem Erbfall vom 6. November 1960 geführt hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen und auf die von ihr erhobene Widerklage die Kläger zu verurteilen, die zum Eigentumsübergang an den beiden Grundstücken notwendigen Erklärungen abzugeben.

Sie hat die Behauptungen der Kläger bestritten und erwidert: Nach ihrer Ansicht sei bei den Vergleichsverhandlungen erörtert worden, daß auf die Belastungen des Grundbesitzes geringfügige Abzahlungen geleistet worden seien. Auch seien den Klägern die im Haushalt vorhandenen Einrichtungsgegenstände und ihr Wert bekannt gewesen.

Die Kläger haben beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Teilkurteil die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat, nachdem es zur Aufklärung des Sachverhalts die Parteien persönlich gehört hat, die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/4 der Klägerin und zu 3/4 dem Kläger auferlegt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgen die Kläger ihr Klagbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt einleitend dar, daß bei Beurteilung der Frage, ob die beiden gerichtlichen Vergleiche unwirksam seien, davon auszugehen sei, daß die Parteien die Teilungsanordnung des Erblassers zur Grundlage ihrer Vereinbarungen gemacht hätten. Denn nur so ließen sich die unterschiedlichen Zahlungsverpflichtungen erklären, welche die Beklagte gegenüber beiden Klägern übernommen habe.

Ersichtlich hat das Berufungsgericht als Inhalt der Vergleiche die Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen durch die jeweils an den Vergleichen Beteiligten erblickt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 2033 Abs. 1 Satz 1 BGB kann jeder Miterbe über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. Dagegen ist ihm eine Verfügung über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen nach Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung verwehrt. In dieser Hinsicht könnten Bedenken gegen die Wirksamkeit einer in dem Vergleich zwischen dem Kläger zu 2 und der Beklagten etwa enthaltenen Verfügung des Klägers bestehen. Da vermutete wesentliche Vermögensbestandteile des Nachlasses wie etwaige Lotto- und Totogewinne und ein etwaiger Anspruch auf Auszahlung einer Lebensversicherung in diesem Vergleich ausgenommen worden sind, hat der Kläger nicht seinen Miterbenanteil als ganzen übertragen. Die Bestimmung des § 2033 Abs. 2 BGB steht jedoch einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Miterben zu Verfügungen über einen Anteil an einzelnen Nachlaßgegenständen nicht entgegen. Ob in einer dinglichen Verfügung, die als solche nichtig ist, eine schuldrechtliche Verpflichtung zu erblicken ist, ist Sache der Auslegung (RGZ 60, 126, 133; RG JW 1909, 20; RG HRR 1931 Nr. 840;

BGB-RGRK 11. Aufl. § 2033 Anm. 15). Wenn das Berufungsgericht den Inhalt beider Vergleiche in der Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen der Beteiligten erblickt, so hat es angesichts des Umstandes, daß beide Kläger sich verpflichtet haben, die erforderlichen grundbuchlichen Erklärungen abzugeben, anerkannte Auslegungsgrundsätze nicht verletzt. Es hätte in diesem Zusammenhang überdies darauf hinweisen können, daß das Amtsgericht Bielefeld die gleiche Auffassung in dem Beschluß vom 20. Juli 1962 vertreten hat, durch den es den Antrag der Beklagten auf Berichtigung der Grundbücher dahin, daß sie Alleineigentümerin geworden sei, zurückgewiesen hat. Das Landgericht hat sich dieser Ansicht in dem die Beschwerde der Beklagten zurückweisenden Beschluß vom 23. Januar 1964 angeschlossen (vgl. Grundakten AG Bielefeld Band 413 Blatt 11712, Bl. 53 u. 66).

Damit erledigt sich die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe § 2040 BGB nicht beachtet, demzufolge die Erben über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinsam verfügen können. Da die Vergleiche Verpflichtungserklärungen der Kläger enthalten, können sie daher auf Grund des § 2040 BGB entgegen der Auffassung der Revision nicht als unwirksam angesehen werden.

II. Obwohl die Wirksamkeit der beiden Vergleiche für einen jeden getrennt zu prüfen sei, so fährt das Berufungsgericht fort, hindere dies nicht, einige Gründe einheitlich zu prüfen, aus denen die Kläger die Unwirksamkeit der Vergleich herleiteten.

Das gelte bezüglich des Vorwurfs der Kläger, die Beklagte habe eine Reihe von Nachlaßgegenständen verschwiegen, so die nach Meinung der Kläger zum Nachlaß gehörenden wertvollen Möbel und Haushaltsgegenstände, den Barbetrag von 8 000 DM, die Mietvorauszahlung von 8 000 DM für den Laden, den Lotto- und Totogewinn und die Lebensversicherung. Insoweit sei jedoch zu berücksichtigen, daß bis auf die Lebensversicherung alle diese Vermögenswerte von den Klägern in den Vorprozessen zur Begründung ihrer Klageanträge genannt worden seien. Es handele sich daher um Dinge, die den Klägern im Umfange ihrer jetzigen Behauptungen bereits bei Abschluß der Vergleiche bekannt und unter den Parteien streitig gewesen seien. Die diesbezüglichen Forderungen der Kläger seien durch die Vergleiche erledigt. Was die angebliche Lebensversicherungssumme betreffe, so seien insoweit keine substantiierten Behauptungen aufgestellt und keine Beweise angetreten worden. Im übrigen seien in dem mit dem Kläger zu 2) geschlossenen Vergleich Toto- und Lottogewinne sowie Lebensversicherungsforderungen ausdrücklich ausklammert worden.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO zu Unrecht angenommen, der Streit der Parteien über diese Nachlaßwerte sei durch den Vergleich erledigt worden. Denn die Kläger hätten - wie in der Berufungsbegründung vorgetragen - der von der Beklagten im widerrufenen Vergleich vom 28. November 1961 (5 O 187/61 Bl. 33) zu Ziffer 9 abgegebenen Erklärung vertraut, daß sie außer den bereits behandelten Wertsachen aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes keine Gegenstände besitze, die nach oberflächlicher Schätzung einen größeren Wert als etwa 300 DM hätten. Im Hinblick auf diese Erklärung der

Beklagten hätten die Kläger sodann in den Vorprozessen nicht mehr bestritten, daß die Angaben der Beklagten zuträfen. Wenn die Kläger auch vielleicht damit gerechnet hätten, daß gewisse Nachlaßwerte an Möbeln und Hausratsgegenständen vorhanden seien, so hätten sie doch bei Vergleichsabschluß nicht gewußt, daß ihre ursprüngliche Annahme, es seien Nachlaßwerte in dem vom Berufungsgericht festgestellten Umfange vorhanden, zutreffend gewesen sei. Das Berufungsgericht habe nämlich ausgeführt, der Vergleich sei selbst dann wirksam, wenn der Vortrag der Kläger richtig sei, daß die Beklagte eine Reihe von Nachlaßgegenständen verschwiegen habe. Damit unterstelle es, daß zum Nachlaß wertvolle Möbel und Haushaltsgegenstände, ein Barbetrag von 8 000 DM und die Mietvorauszahlung von 8 000 DM für den Laden gehöre.

Diese Rüge der Revision kann keinen Erfolg haben. Weder enthält das Berufungsurteil eine Feststellung des von der Revision behaupteten Inhalts, daß der Vergleich auch dann wirksam sei, wenn die Beklagte eine Reihe von Nachlaßgegenständen verschwiegen habe, noch unterstellt das Berufungsgericht, daß die genannten Gegenstände zum Nachlaß gehörten und daß sie einen bedeutenden Wert hätten. Vielmehr hat das Berufungsgericht im einzelnen unter Heranziehung der Schriftsätze der Kläger dargelegt, daß die Parteien in den Vorprozessen unter anderem darüber stritten, ob die genannten Gegenstände zum Nachlaß gehörten. So hätten die Kläger behauptet, daß die wertvollen Möbel und Haushaltsgegenstände zum Nachlaß gehörten, da sie während der Ehe des Erblassers mit der Beklagten von beiden Ehegatten gemeinschaftlich angeschafft worden seien. Die Beklagte vertrat dagegen die Ansicht, daß diese Gegenstände in ihrem Alleineigentum

stünden, da sie von ihr allein aus ihren Mitteln angeschafft worden seien. Das Vorhandensein dieser Gegenstände der Wohnungseinrichtung ist den Klägern nach der Feststellung des Berufungsgericht von verschiedenen Besuchen her bekannt gewesen. Unter diesen Umständen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht feststellt, daß diese Streitpunkte zwischen den Parteien durch die den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildenden Vergleiche ihre Erledigung gefunden haben, ohne auf die Erklärung einzugehen, welche die Beklagte in dem von sämtlichen Parteien wider-rufenen Vergleich vom 28. November 1961 abgegeben hat. Denn bezieht sich ein angeblicher rechtlicher oder tatsächlicher Irrtum auf einen Umstand, der vor dem Vergleich als streitig oder ungewiß angesehen wurde und den der Vergleich gerade zu einem gewissen machen sollte, so bleibt der Vergleich trotz des Irrtums wirksam und unterliegt auch nicht der Irrtumsanfechtung. Zwar kann in einem solchen Fall eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Betracht kommen. Es ist aber nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht etwa einen dahingehenden substantiierten tatsächlichen Vortrag der Kläger unberücksichtigt gelassen hätte, aus dem hinsichtlich dieser Wertobjekte, über die eingehend verhandelt worden ist, auf eine arglistige Täuschung seitens der Beklagten geschlossen werden könnte.

III. Hinsichtlich der von den Klägern aus § 779 BGB hergeleiteten Unwirksamkeit des Vergleichs führt das Berufungsgericht aus (BU 12 Mitte, 17 oben), daß der Streit der Parteien einerseits um die Auskunftspflicht der Beklagten und andererseits um deren Pflichtteils- und Zugewinngemeinschaftsansprüche gegangen sei. Die Schulden hätten dabei nur Bedeutung für die Bestimmung der Höhe der von der Beklagten

verfolgten Ansprüche gehabt. Auch bei Kenntnis der wahren Höhe der Schulden wäre aber der Streit der Parteien nicht vermieden worden, wie sich daran zeige, daß die Kläger nurmehr, wenn ihnen die Beseitigung der Vergleiche gelingen sollte, den ganzen Rechtsstreit von vorn aufrollen wollten. Die Voraussetzungen für eine Unwirksamkeit der Vergleiche gemäß § 779 EGB seien daher nicht erfüllt.

Auch diese Darlegungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie werden von der Revisi- auch nicht beanstandet.

IV. Eine Anfechtbarkeit der Vergleiche wegen arglistiger Täuschung über die Grundstückswerte und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Schulden hat das Berufungsgericht aus folgenden Erwägungen verneint.

1. Die Beklagte habe die Angaben über die Grundstücks- lasten und die mit den Grundstücken zusammenhängenden Schulden in den Vorprozessen in der Klagebeantwortung zur Begründung ihrer mit der Widerklage erhobenen Zahlungsan- sprüche gemacht. Schon dieser Umstand entkräfte den Vorwurf der Klägerin, der Wert des Grundstücks Schlangenstraße sei zu Täuschungszwecken zu niedrig gehalten worden. Von einer Abfindung des Klägers sei damals noch nicht die Rede ge- wesen. Man könne daher unmöglich annehmen, daß die Beklagte damals die Schulden bewußt zu hoch angegeben habe, um ihre eigene Forderung zu beschränken, oder daß sie schon damals mit der späteren Entwicklung gerechnet habe. Zunächst sei diese jedenfalls in entgegengesetzter Richtung verlaufen, wie der hauptsächlich von den Klägern widerrufene Vergleich vom 28. November 196? zeige. Aus der jenem Vergleich zugrunde

liegenden Berechnung, in der der Wert des Grundstücks S [REDACTED] straße mit 10 000 DM angesetzt gewesen sei, sei ersichtlich, daß die Beklagte in jenem Vergleich die Schulden in der von ihr angegebenen Höhe habe gegen sich gelten lassen. Danach erscheine es ausgeschlossen, daß sie von vornherein beabsichtigt habe, den Kläger zu täuschen. Hierdurch werde allerdings nicht ausgeschlossen, daß sie bei dem späteren Vergleichsabschluß in dem Bewußtsein gehandelt haben könnte, der Kläger zu 2) werde durch ihre zum Teil falschen Angaben über den Schuldenstand getäuscht und dadurch zum Abschluß des Vergleichs bewogen, den er bei Kenntnis des tatsächlichen Schuldenstandes so nicht abschließen würde. Hierfür fehle es indessen an ausreichenden Anhaltspunkten. Vielmehr lasse das vorangegangene, ihrem Vorteil abträgliche Verhalten der Beklagten, insbesondere die Schmälerung ihrer eigenen Zahlungsansprüche durch Angabe zu hoher Schulden und deren Berücksichtigung zu ihren Ungunsten auch bei dem ersten Vergleich, nur den Schluß zu, daß sie sich der Unrichtigkeit ihrer Aufstellung nicht bewußt gewesen sei. Jedenfalls sei unter den gegebenen Umständen eine arglistige Täuschung auf seiten der Beklagten als handelndem Teil nicht festzustellen.

Demgegenüber rügt die Revision zu Recht, das Berufungsgericht habe die Feststellung, daß sich eine arglistige Täuschung der Kläger durch die Beklagte nicht feststellen lasse, unter Außerachtlassung wesentlichen Tatsachenstoffes getroffen (§ 286 ZPO). Die Kläger hatten schriftsätzlich mehrfach darauf hingewiesen (GA 4 und 70/71), daß die Beklagte bei der Angabe der Grundstücksbelastungen die Tilgungsbeträge nicht etwa vergessen und daher versehentlich zu hohe Belastungen angegeben habe; denn in ihrem Schriftsatz vom

8. November 1961 (5 O 187/61 Bl. 18; 5 O 205/61 Bl. 27) habe sie bezüglich des Grundstückes Schlangenstraße ausdrücklich einen Betrag von 122 DM als getilgt angegeben. Ferner haben die Kläger zum Beweise ihrer Behauptung, daß die Beklagte b e w u ß t falsche Angaben über die Belastungen gemacht habe (GA 103), eine Bescheinigung der Stadt B [REDACTED] vom 9. April 1962 überreicht (GA 104), aus der sich ergibt, daß von der städtischen Liegenschaftsabteilung der Beklagten am 23. Januar 1961 der Darlehensstand des Landeswohnungsbaudarlehens mitgeteilt worden ist. Ferner war vorgetragen, aus dem von den Klägern überreichte Schreiben der Maschinenfabrik B. M [REDACTED] KG vom 10. April 1962 (GA 104), die für das Grundstück K [REDACTED]straße ein hypothekarisch gesichertes Darlehen gegeben hatte, sei ersichtlich, daß die Schreiben der Eheleute Z [REDACTED] - d.h. der Beklagten und des Erblassers - in der Darlehensangelegenheit meist von der Beklagten unterschrieben gewesen seien, die auch wiederholt persönlich über den Stand des Darlehens unterrichtet worden sei. Schließlich weist die Revision auf den Vortrag in der Klageschrift hin (GA 4/5), daß die Beklagte von vornherein die Absicht gehabt habe, jedenfalls das Grundstück Schlangenstraße, in dem sie wohne, als Alleineigentümerin zu übernehmen, und daß sie zu diesem Zweck haben erreichen müssen, daß der Klägerin dieses Grundstück wegen des geringen Ertragswertes und der allzu hohen dinglichen Belastung nicht übernehmenswert erschien.

Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Vortrag der Kläger, falls er zutreffend wäre, das Verhalten der Beklagten in anderem Licht erscheinen lassen könnte. Dafür, daß der Beklagten an einem Erwerb des Alleineigentums an dem Grundstück S [REDACTED]straße möglicherweise von Anfang an gelegen war, könnte die Tatsache sprechen, daß diese Regelung

bereits im widerrufenen Vergleich vom 28. November 1967 getroffen worden war. Wenn die Beklagte aber bewußt die für den Ertragswert des Grundstücks bestimmenden Mietkündfte zu gering und andererseits die Belastungen zu hoch angegeben hat, so läßt auch dies die Erklärung zu, daß sie von Anfang an am Alleinerwerb dieses Grundstücks interessiert gewesen ist und die durch die unrichtigen Angaben eintretende etwaige Schmälerung ihrer mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche für den Fall in Kauf genommen hat, daß sie ihr Ziel, das alleinige Eigentum an diesem Grundstück zu erwerben, nicht erreichen sollte.

Da die Würdigung des vom Berufungsgericht bisher nicht berücksichtigten Klagevortrags tatrichterlicher Natur ist, ist das Revisionsgericht hierzu nicht in der Lage. Eine Aufhebung des Urteils aus diesem Grunde und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht würden sich jedoch erübrigen, wenn dessen Feststellung rechtsirrtumsfrei wäre, daß eine etwaige arglistige Täuschung für die von den Klägern in den gerichtlichen Vergleichen abgegebenen Willenserklärungen nicht ursächlich gewesen sei. Das ist jedoch nicht der Fall.

2. a) Hinsichtlich des mit der Klägerin zu 1) geschlossenen Vergleichs verneint das Berufungsgericht die Ursächlichkeit aus folgenden Gründen.

Es sei auf der Grundlage der Teilungsanordnung davon auszugehen, daß der Beklagten als Miteigentümerin die Hälfte und als Pflichtteil nochmals $\frac{1}{8}$, insgesamt $\frac{5}{8}$, des gesamten Grundstücksaktivwertes und der Klägerin $\frac{3}{8}$ des Aktivnachlasses zustünden. Da die Klägerin nach dem Vergleich 6 000 DM

erhalte, ergebe sich, daß als Nachlaßwert dieses Grundstückes 16 000 DM angenommen worden sei. Dieser Betrag entspreche etwa dem Eigenkapital, das in dem von beiden Parteien verwandten Gutachten E [REDACTED] nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit 15 296 DM ermittelt worden sei. Zu Gunsten der Klägerin sei sogar das volle Eigenkapital als maßgebend betrachtet worden und nicht nur - wie vom Sachverständigen vorgeschlagen - das auf 10 040 DM entwertete Eigenkapital. Da hiernach die von der Beklagten angegebene Schuldenlast keine ausschlaggebende Bedeutung für die Bemessung der Vergleichssumme gehabt habe, sei ein etwa seitens der Beklagten bewußt oder unbewußt hervorgerufener Irrtum der Klägerin über die Schuldenlast dieses Grundstücks letztlich nicht bestimmend für die Vergleichsvereinbarung gewesen.

Das Berufungsgericht fährt fort, es lasse sich auch nicht feststellen, daß die Klägerin bei Berücksichtigung der von ihr nunmehr angegebenen Berechnungsgrundlagen zu einem für sie günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Es sei schon an sich unzulässig, nunmehr den vom Sachverständigen festgestellten Ertragswert zu bemängeln, nachdem sich die Klägerin mit der Verwertung des Gutachtens bei Vergleichsabschluß einverstanden erklärt gehabt habe. Setze man von der vom Sachverständigen mit 96 900 DM angegebenen Schuldenlast nach dem Vortrag der Klägerin 4 286 DM ab, so bliebe eine Schuldenlast von 92 600 DM, die den nach ihren Angaben errechneten Ertragswert immer noch um fast 15 000 DM übersteige.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten den Angriffen der Revision nicht stand. Für die Frage, ob eine seitens der Beklagten verübte arglistige Täuschung für den

Willensentschluß der Klägerin ursächlich war, ist es allerdings unerheblich, ob die Klägerin einen Vermögensschaden erlitten hat und bei Berücksichtigung der richtigen Berechnungsunterlagen zu einem für sie günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Denn anders als im Falle des § 119 BGB kommt es nur darauf an, wie der Erklärende ohne die Willensbeeinflussung wirklich gehandelt hätte, nicht aber darauf, wie er bei verständiger Würdigung des Falles hätte handeln müssen (RGZ 81, 16). Die Ursächlichkeit der Täuschung für die Willenserklärung des Anfechtenden ist daher gegeben, wenn die Erklärung ohne die Täuschung entweder überhaupt nicht oder nicht so oder nicht zu der Zeit wie geschehen abgegeben worden wäre (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 123 Anm. 32 m. Nachw.). Hat der Anfechtende dargetan, daß er über Umstände arglistig getäuscht worden ist, die nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts einen Einfluß auf die Entschloßung auszuüben pflegen, so kann ein Beweis des ersten Anscheins dafür gegeben sein, daß die Täuschung einen Einfluß auf die Willensentschloßung ausgeübt hat (BGH NJW 1958, 177).

Angesichts dieser rechtlichen Voraussetzungen vermißt die Revision zu Recht eine Feststellung des Berufungsgerichts darüber, daß sich die Klägerin auch dann mit der Berechnungsmethode des Sachverständigen und dem sich hieraus für sie ergebenden Zahlungsanspruch im Fall einer Übernahme ihres Grundstücksanteils durch die Beklagte einverstanden erklärt hätte, wenn sie gewußt hätte, daß einmal der Ertragswert des Grundstückes unter Berücksichtigung des Mietwertes der Wohnung der Beklagten nach der Berechnung des Berufungsgerichts um 12 600 DM höher liegt als der vom Sachverständigen unter Zugrundelegung der Angaben der Beklagten errechnete

Ertragswert, und wenn sie ferner gewußt hätte, daß außerdem der Schuldenstand - nach dem vom Berufungsgericht als richtig unterstellten Vortrag der Klägerin - um 4 286 DM geringer ist als von der Beklagten angegeben. Zwar stellt das Berufungsgericht fest, daß die von der Klägerin nicht bestrittenen Schulden den nach ihren Angaben errechneten Ertragswert noch um fast 15 000 (genau: 14 720 DM) übersteigen. Dagegen berücksichtigt es nicht, daß nach der vor dem Vergleichsabschluß vorgelegten Aufstellung der Beklagten die Schulden den Ertragswert um 31 620 DM überstiegen haben. Es hätte demnach der Feststellung bedurft, daß die Klägerin den Vergleich so wie geschehen auch dann abgeschlossen, d.h. sich mit der Zahlung des Betrages von 6 000 DM seitens der Beklagten auch dann begnügt hätte, wenn sie gewußt hätte, daß die Schulden den Ertragswert nicht um 31 620 DM, sondern nur um 14 720 DM, also einen um 16 900 DM geringeren Betrag überstiegen. Da die Angaben der Parteien zum Zahlenwerk streitig sind, bedarf es insoweit einer Aufklärung des Sachverhalts, um eine einwandfreie tatsächliche Grundlage für die Beantwortung der Frage zu erhalten, ob die Klägerin durch arglistige Täuschung der Beklagten zu dem Vergleichsabschluß bewogen worden ist.

b) Das Berufungsgericht verneint weiter, daß der von ihm als richtig unterstellte Umstand, wonach die Beklagte bezüglich des Grundstücks K[REDACTED]straße die Schulden zu hoch angegeben habe, für den Willensentschluß des Klägers zu 2) ursächlich gewesen sei.

Es führt hierzu aus, der Kläger habe behauptet, er hätte bei Kenntnis der wahren Schuldenlast, insbesondere der wahren dinglichen Belastung, seinen Erbanteil nicht auf

die Beklagte übertragen, sondern ihren Pflichtteil ausgezahlt oder sogar zusätzlich ihren Miteigentumsanteil übernommen; bei Kenntnis der wahren Belastung hätte er eine Hypothek von 20 000 DM statt sonst von 15 000 DM erhalten können. Da die Vergleichsparteien, so fährt das Berufungsgericht fort, nach Abzug von 38 000 DM Schulden von einem Grundstücksnettowert von 50 020 DM ausgegangen seien, habe rechnerisch der Miteigentumsanteil der Beklagten 25 000 DM und ihr Pflichtteil 6 250 DM ausgemacht. Diesen Pflichtteil hätte der Kläger auch von der ihm angeblich in Höhe von 15 000 DM zugesagten Hypothek bestreiten können. Daß es zu einer derartigen Regelung nicht gekommen sei, habe also nicht an den für den Kläger erhältlichen Mitteln, sondern an anderen Umständen gelegen, entweder daran, daß der Kläger damals eine solche Regelung gar nicht angestrebt habe, oder daran, daß die Beklagte nicht darauf eingegangen sei. In Wirklichkeit sei aber, wie der Schriftsatz des Klägers vom 4. Dezember 1961 zeige (5 O 187/61 Bl. 37), die Belohnungsmöglichkeit nur hinsichtlich des ganzen Grundstücks in Betracht gezogen worden. Auch wenn man die vom Kläger angegebene Schuldenlast berücksichtige, wäre bei einer Übernahme des Grundstücksanteils der Beklagten durch den Kläger dessen Lage nicht günstiger gewesen, als das von ihm zur Begründung seines damaligen Vergleichswiderrufs dargelegt worden sei. Zwar hätte der Kläger angesichts der dinglichen Belastungen von 19 300 DM als Darlehen 24 700 DM erhalten können. Dem hätten aber folgende Verpflichtungen gegenübergestanden:

die vorhandene dingliche Belastung	19 300	DM
Schuld M [REDACTED]	1 692,05	DM
Schuld K [REDACTED] nach Schätzung des Klägers	4 000	DM
Lastenausgleichsschuld	1 649,28	DM
Schuld G [REDACTED]	220	DM
Schuld W [REDACTED]	<u>1 184</u>	<u>DM</u>
Zusammen rd.	28 000	DM

Bei einem Grundstückswert von 88 000 DM hätte das Reinvermögen hiernach 60 000 DM betragen, wovon der Beklagten 5/8 mit 37 500 DM zugestanden hätten. Der Kläger hätte also übernehmen müssen: die 28 000 DM Schulden, die Abfindung der Beklagten mit 37 500 DM und die Abfindung Oskar Z. [REDACTED] gemäß Vermächtnis mit 5 000 DM, insgesamt 70 500 DM. Dem Kläger wären also von dem Grundstück 17 500 DM verblieben, während er binnen kurzer Zeit 42 500 DM zur Befriedigung der Beklagten und Oskar Z. [REDACTED] hätte beschaffen müssen, was ihm mit einem Darlehen von 24 700 DM nicht möglich gewesen wäre.

Auch insoweit beanstandet die Revision mit Recht die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Ursächlichkeit der angeblichen unrichtigen Angaben der Beklagten über den Schuldenstand für die Bereitschaft des Klägers zum Vergleichsabschluß verneint hat. Da der Kläger wiederholt vortragen hatte, daß er bei Kenntnis der wahren mit dem Grundstück in Zusammenhang stehenden Schuldenlast den Vergleich nicht so, wie geschehen, abgeschlossen hätte, hätte das Berufungsgericht eine Feststellung darüber treffen müssen, daß der Kläger auch dann, wenn er von einem gegenüber den Angaben der Beklagten um 10 000 DM geringeren Schuldenstand, wie ihn der Kläger behauptet, Kenntnis gehabt hätte, sich mit dem nach dem Vergleich an ihn zu zahlenden Betrag von 19 000 DM zufrieden gegeben hätte. Die Revision hebt in diesem Zusammenhang zutreffend hervor, daß sich selbst bei Zugrundelegung der Forderung K. [REDACTED] mit 8 200 DM nach den vom Berufungsgericht anderweit getroffenen Feststellungen (BU 17) ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch des Klägers von 2 175 DM ergebe, der sich jedoch auf 3 500 DM erhöhe, wenn man diese Forderung mit nur 4 000 DM ansetze,

wie es das Berufungsgericht im vorliegenden Zusammenhang getan habe (BU 15). Der Revision ist zuzugeben, daß die Ursächlichkeit der unrichtigen Angaben der Beklagten für die Willensentschließung des Klägers jedenfalls dann nicht verneint werden kann, wenn die von der Beklagten angegebenen Schulden den wahren Schuldenstand um 10 000 DM übertroffen haben sollten. Da die Angaben der Parteien über die Höhe des damaligen Schuldenstandes jedoch streitig sind, wird das Berufungsgericht nunmehr prüfen müssen, ob und in welcher Höhe die Angaben, welche die Beklagte vor Vergleichsabschluß gemacht hat, vom tatsächlichen Schuldenstand abwichen.

Somit halten die Feststellungen, mit denen das Berufungsgericht das Vorliegen einer von der Beklagten verübten arglistigen Täuschung und den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer etwaigen Täuschung und den Willensentschließungen verneint, welche die Kläger zum Abschluß der gerichtlichen Vergleiche bestimmten, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung

an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens obliegt.

Krüger-Nieland Jungbluth Sprenkmann Mösl Simon

h